

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 26 (1950-1951)
Heft: 12

Rubrik: Hoch klingt das Lied vom braven Mann

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

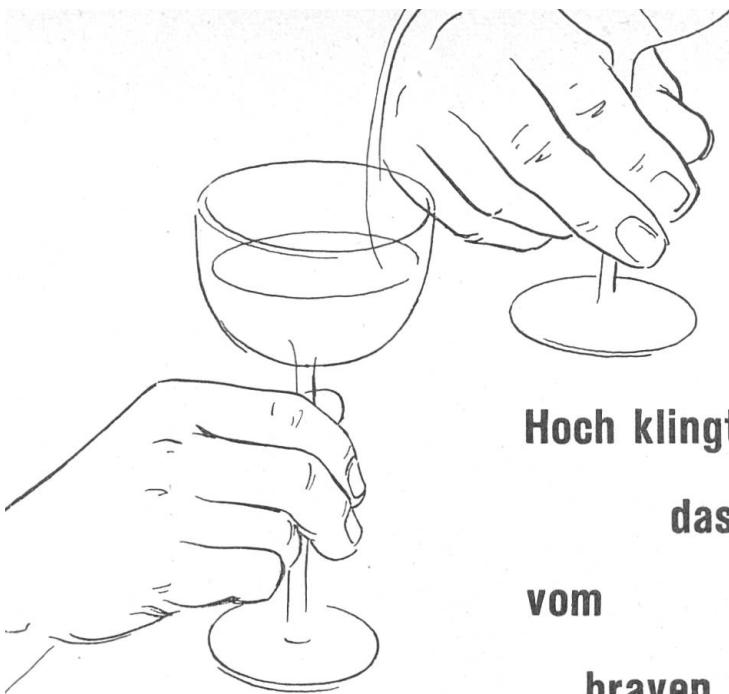
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



**Hoch klingt
das Lied
vom
braven Mann**

DER brave Mann ist der Rechtsanwalt Hans Spieß, der kürzlich im Alter von 71 Jahren in seiner Heimatgemeinde Feuerthalen im Kanton Zürich gestorben ist.

Hans Spieß hatte keine Kinder und hat deshalb den Feuerthalern eine «Hans-Spieß-Stiftung» hinterlassen. Dieser hat er sein prächtiges Wohnhaus am Rhein mit großen Gartenanlagen schulden- und lastenfrei vermacht und unter anderem verfügt, daß vom verbleibenden Überschuß des Mietzinses die Gemeinde Feuerthalen die Hälfte, die Primar- und Sekundarschule einen Viertel und der Gemeinnützige Ortsverein den letzten Viertel erhalten sollen.

Nun, das ist ja nichts Außergewöhnliches. Außergewöhnlich aber sind die Ausführungsbestimmungen.

In Art. 5 heißt es nämlich:

«Die für die Gemeinde Feuerthalen-Langwiesen vorgesehene Zuwendung hat den besondern und ausschließlichen Zweck, für die Mitglieder der Gemeindebehörden einen „Bürgertrunk“ einzuführen und die daraus entstehenden Auslagen zu decken.

Dieser Bürgertrunk soll alljährlich einmal, im Herbst, wenn der neue Wein eingekellert ist, veranstaltet werden. Es sollen daran teilnehmen: die Mitglieder aller Gemeindebehörden, der Gemeinderatsschreiber und der Weibel des Gemeinderates sowie die Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht Mitglied einer Gemeindebehörde sind.

Zum Bürgertrunk gehören: ein gutes Nachtessen, die nötige Trunksame dazu, der schwarze Kaffee mit Kirsch und eine die gehobene frohe Stimmung fördernde gute Zigarre. Wenn die Auslagen die in Art. 4 vorgesehene Zuwendung überschreiten, ist der Mehrbetrag zu den laufenden Ausgaben der Stiftung zu schlagen (siehe Art. 3 a).

Der Zweck der Einführung dieses Bür-

gertrunkes ist, die Mitglieder der Gemeindebehörden einmal im Jahr zu einer zwanglosen geselligen Zusammenkunft zu vereinigen, in welcher sie sich nicht als Amtspersonen und nicht als Politiker gegenüberstehen sollen, sondern ohne Ansehen der Person und des Standes als in jeder Hinsicht völlig gleichberechtigte Bürger eines freien und schönen Vaterlandes.

Der Stifter dieses Bürgertrunkes hofft, daß einige Stunden solchen zwanglosen, frohen Zusammenseins aller Behördemitglieder dem gegenseitigen besseren Verstehen und damit der gemeinsamen Arbeit zum Wohl der Gemeinde förderlich sein mögen. Der Bürgertrunk soll ein Ansporn sein zu freudiger Mitarbeit und zugleich Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für das Wirken zum Wohl der Gemeinde.

Der Präsident oder ein anderes Mitglied des Gemeinderates soll diese Zweckbestimmung des Bürgertrunkes den Teilnehmern jedesmal bei Beginn des Essens zur Kenntnis bringen.»

Das ist nun einmal eine Stiftung, die uns wirklich begeistert hat. Sie ist nicht nur origineller, sondern menschlicher und sicher auch fruchtbringender als die üblichen «vernünftigen» Legate.